

Name des Verkehrsunternehmens	Straße
	Postleitzahl, Ort
	Für Rückfragen steht zur Verfügung
	telefonisch erreichbar
	Eingangsstempel des Zentrum Bayern Familie und Soziales
	Hinweis: Anträge aus allen Regionen Bayerns werden ab 2012 zentral in der Region Mittelfranken bearbeitet.

Antrag auf Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)

1. Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, alle für die Gewährung von Leistungen erheblichen Angaben zu machen. Ohne die in diesem Antragsformular geforderten Angaben ist eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich. Bitte verwenden Sie ein gesondertes Blatt, sofern der in den einzelnen Spalten vorgesehene Platz nicht ausreicht.

Der pauschale Prozentsatz (§ 148 Abs. 1 SGB IX) wird jährlich vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bekannt gegeben.

Die Erstattung der Fahrgeldausfälle muss spätestens bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr beantragt werden. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

In der Regel können nur Anträge, die mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens zum 30.10. eines Jahres eingereicht werden, noch im gleichen Kalenderjahr verbeschieden werden sowie zur Auszahlung gelangen.

2. Notwendige Unterlagen

Genehmigung der Linien (§ 17 PBefG), einschließlich Fahrpläne (je Strecke 1 Fahrplan)

Tarifgenehmigung (§ 39 PBefG bzw. § 12 AEG)

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Höhe der erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen (Anlage A)

Zusätzlich bei Verkehrszählungen: Nachweis gem. § 148 Abs. 5 SGB IX (Anlage B)

Zusätzlich bei Mitgliedschaft bei/vertragliche Bindung an Verkehrsverbund: Nachweise zur Fahrgeldeinnahmenaufteilung

3. Gegenstand des Antrags

Schwerbehinderte Menschen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX im Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich befördert (§ 145 Abs. 1 SGB IX). Das gleiche gilt für die in § 145 Abs. 2 SGB IX genannten Personen und Gegenstände.

Die Fahrgeldausfälle hierfür werden nach Maßgabe der §§ 148 bis 150 SGB IX erstattet.

Wir beantragen

die pauschale Erstattung von Fahrgeldausfällen gem. § 145 Abs. 3 i. V. m. § 148 Abs. 1 – 4 SGB IX für die Zeit

vom

bis

die erhöhte Erstattung von Fahrgeldausfällen gem. § 148 Abs. 5 SGB IX für die Zeit

vom

bis

Vorauszahlungen auf den Erstattungsbetrag gem. § 150 Abs. 2 SGB IX

für das Kalenderjahr
20 _____

4. Die beantragte Leistung soll auf folgendes Konto überwiesen werden

Name und Sitz des Geldinstituts

Konto-Nr.

Bankleitzahl

5. Fahrgeldeinnahmen

Nahverkehrsart (Bitte nachstehende Kennziffern verwenden)	Anfangs- und Endpunkt der einzelnen Linien (entsprechend den genehmigten Fahrplänen)	Streckenlänge in km	Genehmigung erteilt		Fahrgeldeinnahmen i. S. d. § 148 Abs. 2 SGB IX im Erstattungszeitraum EUR
			am	Aktenzeichen	
Gesamtbetrag					

Die folgenden fettgedruckten Nummern sind als Kurzbezeichnung für die entsprechende Art des Nahverkehrs im Sinne des § 147 Abs. 1 SGB IX zu verwenden.

Nahverkehr ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Straßenbahnen und Omnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG),
2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 PBefG die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gem. § 45 Abs. 3 PBefG ganz oder teilweise verzichtet hat (z. B. Berufsverkehr),
3. S-Bahnen in der 2. Wagenklasse
4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmen gebildetes, mit den unter den Nummern 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,
5. Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge des Nahverkehrs),
6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht überschreiten,
7. Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereichs liegen; Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die, ohne unmittelbar aneinandergrenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.

Eine Bescheinigung über die Fahrgeldeinnahmen ist dem Antrag beigelegt.

6. Mitgliedschaft bei oder anderweitige vertragliche Bindung an einen Verkehrsverbund und Mittelzuflüsse

Im Antragsjahr bestand eine Mitgliedschaft bei oder anderweitige vertragliche Bindung an folgenden Verkehrsverbund :

Die Quote an den Gesamtfahrgeldeinnahmen des oben genannten Verkehrsverbundes beträgt _____ %.

Weitere Mittelzuflüsse (z. B. von Gesellschaftern oder Kooperationspartnern des Antrag stellenden Verkehrsunternehmens, Zuschüsse der öffentlichen Hand, etc.), die in den unter Ziffer 5 angegebenen Fahrgeldeinnahmen enthalten sind, erfolgten von

_____ in Höhe von _____ EUR

_____ in Höhe von _____ EUR

_____ in Höhe von _____ EUR.

7. Auf den Erstattungsbetrag für das Jahr

wurden bereits Vorauszahlungen in Höhe von

_____ EUR gewährt.

8. Die Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen wurde im Erstattungszeitraum erfüllt und wird auch im Zeitraum, für den Vorauszahlungen gewährt werden, eingehalten. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag und in den Anlagen wird versichert.

9. Die Vorauszahlungen für ein Kalenderjahr werden zurückgezahlt, wenn der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle für dieses Jahr und die zur Berechnung der Erstattung erforderlichen Unterlagen nicht bis spätestens 31.12. des Folgejahres vorgelegt werden oder wenn die Vorauszahlungen den Erstattungsbetrag übersteigen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers